

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Markus Herbrand, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Steuerliche Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften

In den vergangenen Jahren musste das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Verfahren einschreiten, um gesetzliche Missstände im Steuerrecht zu beseitigen, die einer steuerlichen Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften entgegenstanden.

Hierzu waren verschiedene Urteile des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, mit denen u. a. Ungleichbehandlungen von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Erbschaftssteuerrecht (Aktenzeichen BvR 611/07), bei der Grunderwerbsteuer (1 BvL 16/11) oder der Einkommensteuer (2 BvR 909/06) im Mittelpunkt standen. Gegenstand dieser Gerichtsverfahren waren zumeist Ungleichbehandlungen wegen der sexuellen Orientierung, die im Konflikt mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes standen.

Die „Ehe für alle“ trat am 1. Oktober 2017 durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft. Der Deutsche Bundestag musste allerdings anschließend gesetzliche Nachbesserungen vornehmen (siehe u. a. Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 angepasst wurde, Bundestagsdrucksache 19/5595). Nach Ansicht der Fragestellenden ist es von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung, dauerhaft sicherzustellen, dass für gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften die gleichen Rechte und Pflichten – und damit auch die gleichen steuerlichen Rechte und Pflichten – wie für verschiedengeschlechtliche Ehen gelten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl eingetragener Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Anzahl gleichgeschlechtlicher Ehen in den letzten drei Jahren bis zum heutigen Stichtag entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?
 - a) Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften und wie viele gleichgeschlechtliche Ehen gibt es, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“, im erfragten Zeitraum?
 - b) Wie viele eingetragene Lebenspartner/-innen und gleichgeschlechtliche Eheleute haben aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“ im erfragten Zeitraum eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer beantragt?
 - c) Wie viele eingetragene Lebenspartner/-innen und gleichgeschlechtliche Eheleute haben aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“ im erfragten Zeitraum eine Änderung der Lohnsteuerklasse beantragt? Wie ist die statistische Verteilung der Lohnsteuerklassen in dieser Bevölkerungsgruppe und welche Kenntnisse und Informationen hat die Bundesregierung hierüber?
2. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes bis zum heutigen Stichtag in eine Ehe umgewandelt?
3. In wie vielen Fällen, bei denen eingetragene Lebenspartnerschaften bis zum 31. Dezember 2019 in eine Ehe umgewandelt wurden, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids beantragt, damit an eine Ehe anknüpfende und bislang nicht berücksichtigte Rechtsfolgen berücksichtigt werden?
4. Welche fiskalischen Auswirkungen entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich aus der im Jahr 2019 geschaffenen Möglichkeit, dass sich gleichgeschlechtliche Ehepaare rückwirkend gemeinsam veranlagern können (vgl. Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 angepasst wurde, Bundestagsdrucksache 19/5595)?
5. Inwiefern korrespondiert die Änderung in Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) mit den Nachzahlungen und Erstattungen gemäß § 233a Absatz 2a AO? Welche Auswirkungen hat diese Gesetzesänderung auf das nicht saldierte Steueraufkommen aus Vollverzinsung gemäß § 233a AO i. V. m. § 238 AO unterschieden zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen?
6. Inwiefern erkennt die Bundesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich einer geschlechterdiskriminierungsfreien Gestaltung der Formulare bei einer Steuererklärung? Wenn ja, gibt es schon konkrete Projekte, Arbeitsgruppen oder Planungen?
 - a) Inwiefern sieht die Bundesregierung Rechtfertigung und Notwendigkeit eines Festhaltens an den Begriffen „Ehemann“ und „Ehefrau“ zusätzlich zu den Begriffen „Person A“ und „Person B“ in den Formularen einer Steuererklärung?
 - b) Was sind die Pläne der Bundesregierung für eine geschlechtsneutrale Ausgestaltung der Formulare bei einer Steuererklärung?

7. Inwiefern gibt es nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) steuerliche Ungleichbehandlungen von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften oder sind diese nach Ansicht der Bundesregierung vollends abgebaut?

Berlin, den 4. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.